



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. April 1988

Nummer 20

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20051	4. 3. 1988	RdErl. d. Innenministers Innere Organisation der Regierungspräsidenten; Organisationsplan und Mustergeschäftsverteilungsplan	336
21210	2. 12. 1987	Änderung der Satzung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	355
21210	2. 12. 1987	Änderung der Geschäftsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	355
21210	2. 12. 1987	Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	355
21281	13. 11. 1987	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Staatliche Anerkennung der Gemeinde Nümbrecht als Heilklimatischer Kurort	342
21630	5. 2. 1988	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Vorläufige Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Hilfen zur Einschulung (vorschulische Förderung von ausländischen Kindern)	342
26	5. 2. 1988	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Bekämpfung der illegalen Einreise und des illegalen Aufenthalts von Ausländern	351
78141	6. 4. 1988	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Löschung von grundbuchlichen Belastungen in ländlichen Siedlungsverfahren	356

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
1. 3. 1988	Mitt. - Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 1. 1988 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 29. 2. 1988	357
	Landschaftsverband Rheinland	
24. 2. 1988	Bek. - 8. Landschaftsversammlung Rheinland 1984-1989; Feststellung eines Nachfolgers.	365
29. 3. 1988	Bek. - 12. Tagung der 8. Landschaftsversammlung Rheinland	365
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
23. 3. 1988	Bek. - 10. Tagung der 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe.	366

I.

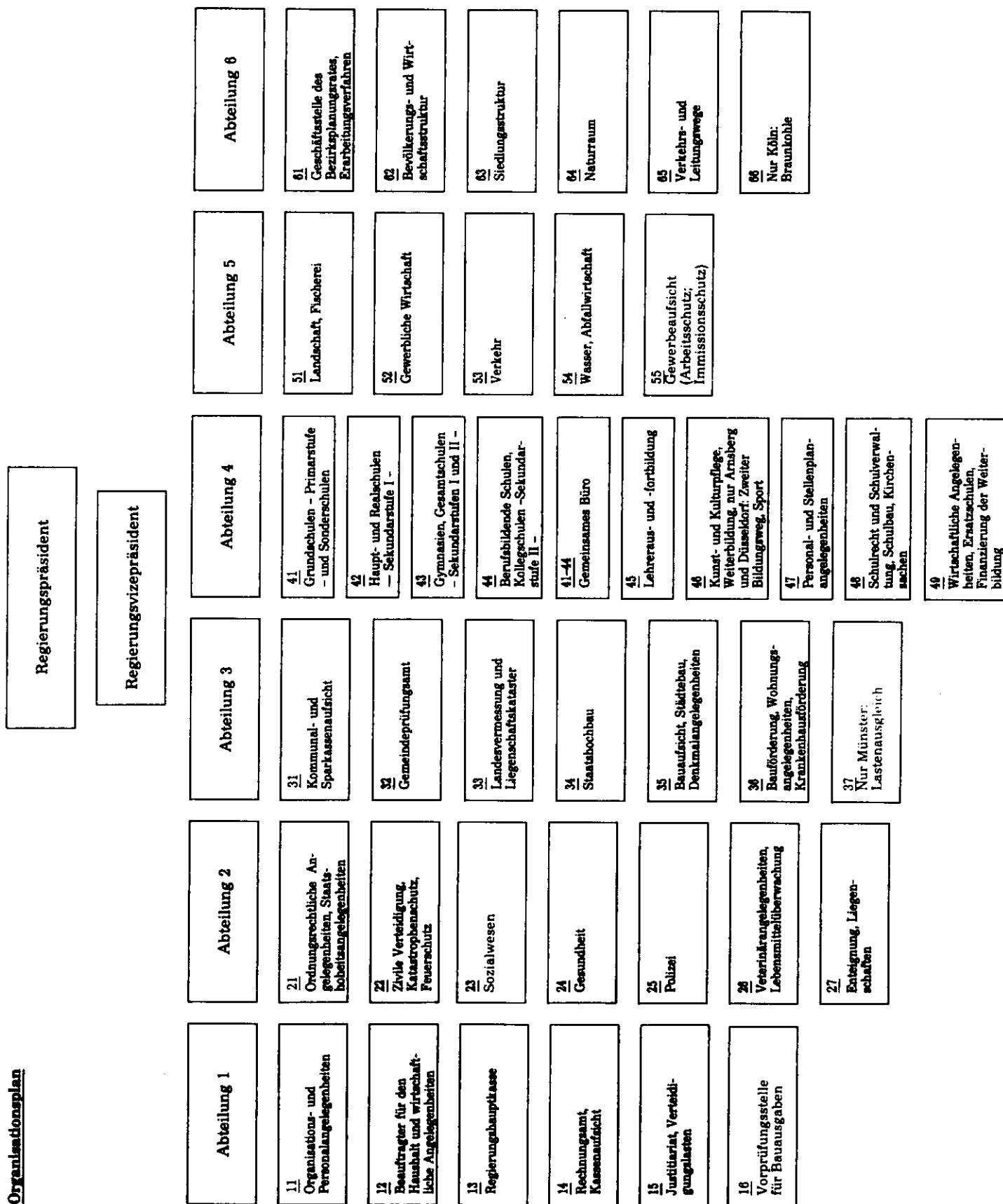
20051

Innere Organisation der Regierungspräsidenten Organisationsplan und Mustergeschäftsverteilungsplan

RdErl. d. Innenministers v. 4. 3. 1988 – V A 3 – 33

Mein RdErl. v. 19. 3. 1985 (SMBL. NW. 20051) wird mit Wirkung vom 1. März 1988 wie folgt geändert:

- Anlage 1**
- 1 Der Organisationsplan erhält die Fassung der Anlage 1.
 - 2 Das Inhaltsverzeichnis zum Mustergeschäftsverteilungsplan für die Regierungspräsidenten wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Nach den Wörtern „15 Justitiariat, Verteidigungslasten“ werden die Wörter „16 Vorprüfungsstelle für Bauausgaben“ eingefügt.
 - 2.2 Nach dem Dezernatskennzeichen „23“ wird das Wort „Gewerbeaufsicht“ durch das Wort „Sozialwesen“ ersetzt.
 - 2.3 Nach den Wörtern „36 Bauförderung, Wohnungsangelegenheiten, Krankenhausförderung“ wird eingefügt:
 Nur Münster:
 37 Lastenausgleich
 - 2.4 Nach dem Dezernatskennzeichen „55“ wird das Wort „Sozialwesen“ durch die Wörter „Gewerbeaufsicht (Arbeitsschutz; Immissionsschutz)“ ersetzt.
 - 2.5 Die Wörter
 Nur Köln
 56 Wiedergutmachung (bis 30. 6. 1985)
 Nur Münster
 57 Lastenausgleich
 werden gestrichen.
 - 3 Nach dem Abschnitt „Dezernat 15 – Justitiariat, Verteidigungslasten“ wird als neuer Abschnitt eingefügt:
Dezernat 16 – Vorprüfungsstelle für Bauausgaben
- Anlage 2**
- 4 Der Abschnitt „Dezernat 23 – Gewerbeaufsicht“ erhält die Fassung der Anlage 2.
 - 5 Im Abschnitt „Dezernat 34 – Staatshochbau“ werden die Wörter „1.4 Vorprüfungsstelle für Bauausgaben“ gestrichen.
 - 6 Nach dem Abschnitt „Dezernat 36 – Bauförderung, Wohnungsangelegenheiten, Krankenhausförderung“ wird der Abschnitt
**„Nur Münster:
 Dezernat 37 – Lastenausgleich“** in der Fassung der Anlage 3 eingefügt.
- Anlage 3**
- 7 Der Abschnitt „Dezernat 55 – Sozialwesen“ erhält die Fassung der Anlage 4.
 - 8 Der Abschnitt **„Nur Köln:
 Dezernat 56 – Wiedergutmachung (bis 30. 6. 1985)“** wird gestrichen.
 - 9 Der Abschnitt **„Nur Münster:
 Dezernat 57 – Lastenausgleich“** wird gestrichen.

Organisationsplan

Dezernat 23 – Sozialwesen

- 1 Aussiedler, Vertriebene, Flüchtlinge, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge sowie asylbegehrende Ausländer
 - 1.1 Anerkennung der Vertriebenen- oder Flüchtlingseigenschaft
Nur Köln:
Anerkennung der Vertriebenen- oder Flüchtlingseigenschaft für Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland haben
 - 1.2 Beendigung der Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen
 - 1.3 Wirtschaftliche und berufliche Eingliederung
 - 1.4 Soziale Betreuung; Härtebeihilfen, Einrichtungsdarlehen
 - 1.5 Sprachliche, schulische und berufliche Förderung nach dem Garantiefonds, Nachhilfeunterricht
 - 1.6 Kulturelle Betreuung
 - 1.7 Zuschüsse für die Beratung ausländischer Flüchtlinge sowie asylbegehrender Ausländer
 - 1.8 Aufnahme, Umeinweisung, vorläufige Unterbringung; Übergangsheime
 - 1.9 Zuzugsbescheinigungen
 - 1.10 Anerkennung der Eigenschaft als politischer Häftling
Nur Köln:
Anerkennung der Eigenschaft als politischer Häftling für Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland haben, sowie die Gewährung von Eingliederungshilfen und Ausgleichsleistungen
 - 1.11 Angelegenheiten der Vertriebenen- und Flüchtlingsbeiräte
Nur Münster:
 - 1.12 Lettisches Gymnasium und Internat
 - 1.13 Förderung kultureller Belange heimatloser Ausländer
- 2 Wohlfahrtspflege
 - 2.1 Sozialhilfe
 - 2.2 Kriegsopferfürsorge
 - 2.3 Aufgaben nach dem Heimgesetz
 - 2.4 Jugendwohlfahrt; Angelegenheiten nach dem Unterhaltsvorschußgesetz und dem Kindergartengesetz
 - 2.5 Landeshilfe für hochgradig Sehgeschwache
 - 2.6 Kriegsfolgenhilfe, soweit nicht nach dem Geschäftsverteilungsplan ein anderes Dezernat zuständig ist
 - 2.7 Zuwendungen für soziale Zwecke
 - 2.8 Sonstige Angelegenheiten der Wohlfahrtspflege, Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht
 - 2.9 Soziale Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer
 - 2.10 Besucherreiseverkehr
 - 2.11 Erstattung von Aufwendungen der Sozialhilfe für ausländische Flüchtlinge sowie asylbegehrende Ausländer, auch nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz

- 3 **Überwachung der Ableistung des Berufspraktikums der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen, Anerkennung der Ausbildungsstellen für das Berufspraktikum, staatl. Anerkennung der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sowie Heilpädagogen; Staatliche Anerkennung der Fachseminare für Altenpflege; Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Altenpflegern/innen**
Nur Köln und Münster:
Staatliche Anerkennung der Fachseminare für Familienpflege; Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Familienpflegern/innen
- 4 **Unterhaltssicherung für Wehrpflichtige und Zivildienstpflichtige, Dienstleistende im Bundesgrenzschutz und deren Angehörige**
Nur Köln und Münster:
- 5 **Tuberkulosehilfe für die Bediensteten und Versorgungsempfänger des Landes und ihre Familienangehörigen**
- 6 **Angelegenheiten der Kriegsgefangenenentschädigung und sonstige Förderungsmaßnahmen**
Nur Köln:
Kriegsgefangenenentschädigung für Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland haben, und Beschwerden nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (Beschwerdeausschüsse)
Nur Köln:
- 7 **Härteregelung nach den Richtlinien der Bundesregierung v. 26. 8. 81**

Nur Münster:**Dezernat 37 – Lastenausgleich**

- 1 Lastenausgleich
 - 1.1 Haushaltsangelegenheiten
 - 1.2 Schadensfeststellung nach dem Feststellungsgesetz, Hauptentschädigung nach dem LAG
 - 1.3 Kriegsschadenrente
 - 1.4 Hausratentschädigung
 - 1.5 Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener, Altsparerentschädigung
 - 1.6 Wohnraumhilfe
 - 1.7 Eingliederungsdarlehen
 - 1.8 Härtefonds
 - 1.9 Förderung von Gemeinschaftseinrichtungen mit Mitteln des Ausgleichsfonds
 - 1.10 Beihilfen an Vertriebene im Ausland
 - 1.11 Einrichtungshilfe, Beihilfe zum Lebensunterhalt und Eingliederungsdarlehen nach dem Flüchtlingshilfegesetz
 - 1.12 Feststellung und Beweissicherung von Schäden in der DDR gem. BFG
- 2 Beschwerden im Rahmen der Kriegsfolgenetzgebung
- 3 Härteregelung nach dem Allgemeinen Kriegsfolgenetzgesetz
- 4 Leistungen an Reparations-, Restitutions- und Rückerstattungsgeschädigte

Dezernat 55 – Gewerbeaufsicht (Arbeitsschutz; Immissionsschutz)

- 1 Allgemeine Angelegenheiten der Gewerbeaufsicht
 - 1.1 Ausbildungs-, Prüfungs- und Fortbildungsangelegenheiten der Dienstkräfte der Fachrichtung Gewerbeaufsicht
 - 1.2 Mitwirkung bei Haushalts-, Organisations-, Stellenplan- und Personalangelegenheiten der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter
Nur Arnsberg und Düsseldorf
und des staatlichen Gewerbearztes
 - 2 Arbeitsschutz
 - 2.1 Arbeitsstätten, Technische Arbeitsmittel, Gefährliche Arbeitsstoffe, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Allgemeiner betrieblicher Unfall- und Gesundheitsschutz, Unfallverhütung im Rahmen der Eigenunfallversicherung des Landes NW
 - 2.2 Überwachungsbedürftige Anlagen
Nur Detmold, Düsseldorf und Köln:
Angelegenheiten der Technischen Überwachungsorganisationen
 - 2.3 Sprengstoffangelegenheiten
 - 2.4 Strahlenschutz und Kernenergieanlagen
 - 2.5 Arbeitszeitschutz, Arbeitsschutz für besonders schutzbedürftige Personengruppen, Arbeits- und Entgeltsschutz für Heimarbeiter
 - 3 Immissionsschutz
 - 3.1 Allgemeiner Immissionsschutz
 - 3.2 Genehmigungsbedürftige Anlagen
 - 3.3 Mitwirkung bei den Aufgaben der zivilen Verteidigung und des Katastrophenschutzes
 - 3.4 Mitwirkung bei der Entwicklungsplanung, Bauleitplanung und der Entscheidung über Einzelbauvorhaben
-

Anmerkungen zu 55:**Zu Nr. 1.2:**

Die Mitwirkung umfaßt sowohl ein Vorschlags- als auch ein Beteiligungsrecht des Dezernats 55 gegenüber den für die Bearbeitung federführenden Dezernaten 11 und 12.

Zu Nr. 2.2:

Hierzu gehört auch die Unabkömmlichstellung der im öffentlichen Auftrag tätigen Wehr- und Zivildienstpflichtigen der Technischen Überwachungsvereine, soweit nicht Dezernat 53 zuständig ist.

Zu Nr. 2.3:

Vgl. hierzu die Zuständigkeit des Dezernats 25.

Zu Nr. 2.5:

Die Angelegenheiten der Sperrzeitregelung werden im Dezernat 52 und des Gesetzes über den Ladenschluß (ausgenommen § 17) im Dezernat 21 bearbeitet.

Zu Nr. 3.1:

Vgl. hierzu die Zuständigkeiten des Dezernats 21 nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz, Gaststättengesetz, den §§ 64 ff GewO (Gaststätten und Märkte) sowie des Dezernats 35 für Fragen der Bauleitplanung.

Zu Nr. 3.2:

Hierzu gehören auch Planfeststellungen und Genehmigungen nach § 7 Abs. 3 des Abfallbeseitigungsgesetzes und § 18 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes mit Ausnahme von Kompostwerken und Aufbereitungsanlagen für die Kompostierung und Ablagerung sowie von räumlich und betrieblich selbständigen Aufbereitungsanlagen.

Staatliche Anerkennung der Gemeinde Nümbrecht als Heilklimatischer Kurort

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 13. 11. 1987 – V A 3 – 0531.53

Aufgrund des § 1 Abs. 1 und des § 4 Abs. 4 des Kurortgesetzes vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), – SGV. NW. 21281 – habe ich unter staatlicher Anerkennung als Kurort der Gemeinde Nümbrecht die Artbezeichnung Heilklimatischer Kurort verliehen.

– MBl. NW. 1988 S. 342.

21630

Vorläufige Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Hilfen zur Einschulung (vorschulische Förderung von ausländischen Kindern)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 5. 2. 1988 – IV/2 – 2635.10

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO – VV – und – VVG – in analoger Anwendung des Kindergartenengesetzes Zuwendungen zu Maßnahmen zur Integration von ausländischen Kindern, die keinen Kindergartenplatz erhalten konnten und deren Einschulung bevorsteht.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Einschulung für ausländische Kinder.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Gemeinden (GV)

3.2 Freie Träger der Jugendhilfe, die Erfahrungen im Kindergartenbereich haben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Zuwendung kann gewährt werden, wenn

- die Vorbereitung auf die Einschulung in Anbindung an einen Kindergarten stattfindet,
- die Gruppe von einer sozialpädagogischen Fachkraft mit staatlicher Anerkennung (Sozialpädagoge(in) oder Erzieher(in)) mit Berufserfahrung in einem Kindergarten geleitet wird. Bei einer Gruppenstärke von über 9 Kindern wird eine zweite Kraft anerkannt und
- die Fachkräfte vor Beginn der Maßnahme an einem Einführungsseminar und nach Abschluß an einem Auswertungsseminar teilnehmen. Die Seminare werden vom Sozialpädagogischen Institut (SPI) angeboten.

4.2 Die Vorbereitung auf die Einschulung soll grundsätzlich im ersten Monat des Kalenderjahres, in dem die Einschulung erfolgt, beginnen und endet vor der Einschulung. Sie soll wöchentlich mindestens 12 und höchstens 15 Zeitstunden umfassen.

Für die Vor- und Nachbereitung sowie die Elternarbeit sind zusätzlich bis zu 5 Zeitstunden, bei Einsatz von 2 Kräften in einer Gruppe insgesamt bis zu 7 Zeitstunden pro Woche anerkennungsfähig.

4.3 Mindestens 8, höchstens jedoch 15 Kinder bilden eine Gruppe. Während der (bis zu 3wöchigen) Anlauf-/Auslaufphase kann eine Gruppenstärke von mindestens 5 Kindern anerkannt werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart Projektförderung

5.2 Finanzierungsart Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung Zuweisung/Zuschuß

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Die Zuwendung beträgt 32 v. H. der zuwendungsfähigen Personalausgaben und Sachausgaben (analog § 2 BKVO vom 11. Februar 1983 – GV. NW. S. 54 –, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Februar 1986 – GV. NW. S. 181/SGV. NW. 216 –) nach Abzug der Teilnehmerbeiträge. Dabei sind höchstens 30 DM pro Zeitstunde je Leitungs(-fach)-kraft und 14 DM für die Zweikraft zuwendungsfähig. Hierin sind die Anteile für Personal- und Sachausgaben enthalten.

5.4.2 Zu den Ausgaben sollen die Erziehungsberechtigten einen Beitrag von monatlich 10 DM pro Kind leisten.

5.4.3 Für die Vorbereitung auf die Einschulungsmaßnahmen (Ausgaben im Zusammenhang mit der Information und Aufklärung, dem Besuch der Seminare des SPI u. a.) wird als Zuwendung ein Betrag von 400 DM je Gruppe gewährt.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Zuwendungen sind nach dem Muster der Anlage 1 zu beantragen. Anlage 1

6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1 Bewilligungsbehörde sind die Landschaftsverbände. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Ort, an dem die Maßnahme stattfindet.

6.2.2 Der Bewilligung ist das Muster der Anlage 2 zugrunde zu legen. Ein Abdruck des Bewilligungsbescheides ist dem SPI zuzuleiten. Anlage 2

6.3 Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu erbringen. Anlage 3

6.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderungsrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

An den
Landschaftsverband
Rheinland/Westfalen-Lippe

**Antrag auf Gewährung von Zuwendungen
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Betr.: Hilfen zur Einschulung (vorschulische Förderung von ausländischen Kindern)

Bezug: RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 5. 2. 1988 – IV/2 – 2635.10 – (MBl. NW. S. 342/SMBI. NW. 21630)

1 Antragsteller:

Name, Bezeichnung		
Anschrift:		Straße/Haus-Nr./PLZ/Ort
Auskunft erteilt:		Name/Tel. (Durchwahl)
Gemeindekennziffer:		
Bankverbindung: Kreditinstitut	Kto.-Nr.	BLZ

2 Maßnahme

Vorbereitung auf die Einschulung (..... Kinder in Gruppe(n))

Zahl der Fachkräfte:

Zahl der Zweitkräfte:

Die Befreiungsverfügung des Landesjugendamtes gemäß § 79 JWG wird eingeholt.

3 Wir beantragen einen Zuschuß für die Zeit

vom bis zum

in Höhe von DM.

Dieser Zuschuß wurde wie folgt ermittelt:

Personal- und Sachausgaben (analog § 2 BKVO)

..... Leitungs(fach)kräfte × Zeitstunden × (höchstens 30 DM) = DM

..... Zweitkräfte × Zeitstunden × (höchstens 14 DM) = DM

Zwischensumme = DM

abzüglich: Teilnehmerbeiträge

..... Kinder × Monate 10 DM Beitrag = DM

Zuwendungsfähige Pers./Sachausgaben = DM

davon: 32 v.H. als Landeszuschuß = DM

zuzüglich: Vorbereitungspauschale: Gruppe(n) × 400 DM = DM

Landeszuschuß insgesamt: DM

Finanzierungsplan**3 Einnahmen:**

Teilnehmerbeiträge:	 DM
Eigenanteil:	 DM
Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung):	 DM
Beantragte öffentliche Förderung (ohne Landesförderung):	 DM
Beantragte Zuwendung des Landes:	 DM

4 Rechtsverbindliche Erklärung

Wir erklären, daß

- 4.1 die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist,
- 4.2 die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind,
- 4.3 für diese Maßnahme **weitere** öffentliche Mittel nicht in Anspruch genommen werden,
- 4.4 die Fördervoraussetzungen der Richtlinien nach Nr. 4 eingehalten werden.

Unterschrift(en) des/der Zeichnungsberechtigten des Trägers:

.....

Anlage 2

Landschaftsverband

Anschrift des
Zuwendungsempfängers

Ort, Datum

Fernsprecher

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**Betr.:** Hilfen zur Einschulung (vorschulische Förderung von ausländischen Kindern)**Bezug:** Ihr Antrag vom**Anlg.:** Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBestP/G –
– Verwendungsnachweismuster –

I.

1 Bewilligung

Auf Ihren Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis 31. 7. 19.....
(Bewilligungszeitraum)eine Zuwendung in Höhe von DM
in Buchstaben: Deutsche Mark

2 Zur Durchführung folgender Maßnahme

Die Zuwendung ist bestimmt für die Betriebsausgaben von Gruppe(n) für Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Einschulung von ausländischen Kindern, die keinen Kindergartenplatz erhalten konnten und deren Einschulung noch im Bewilligungsjahr ansteht, in

3 Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der

Anteilfinanzierung in Höhe von 32 v. H.

zu den zuwendungsfähigen Personalausgaben und Sachausgaben (analog § 2 BKVO) nach Abzug der Teilnehmerbeiträge

als Zuweisung/Zuschuß
mit zusätzlich einer Vorbereitungspauschale für Gruppe(n) × 400 DM – DM
gewährt.Die Zuwendung wird als Höchstbetrag auf insgesamt DM
festgesetzt.

4 Zuwendungsfähige Personal-/Sachausgaben

1.4 Die zuwendungsfähigen Personal-/Sachausgaben wurden wie folgt ermittelt:

Personal- und Sachausgaben

Leitungs(fach)kräfte × Stunden × (höchstens 30 DM) = DM

Zweitkräfte × Stunden × (höchstens 14 DM) = DM

Zwischensumme: DM

abzüglich Teilnehmerbeiträge

..... Kinder × Monate × 10 DM Betrag = DM

Zuwendungsfähige Personal-/Sachausgaben = DM

davon 32 v. H. als Landeszuschuß = DM

zuzüglich Vorbereitungspauschale

..... Gruppe(n) × 400 DM = DM

Landeszuschuß insgesamt = DM

5 Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen 19..... DM

6 Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel ohne Anforderung

- bei nichtkommunalen Zuwendungsempfängern je zur Hälfte zum 1. 3. und 1. 5.
- bei kommunalen Zuwendungsempfängern zum 1. 5.

ausgezahlt.

II.

7 Nebenbestimmungen

Allgemeine:

Die beigelegten ANBestP/G¹⁾ sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 1.4 bis 1.42, 2.2, 3, 5.14, 6.1, 6.4, 6.5, 6.9, 7.4 und 8.5 der ANBestP finden keine Anwendung.¹⁾
2. Die Nrn. 1.3, 1.42-1.45, 2.2, 3, 5.14, 6, 7.1, 7.6 und 9.5 der ANBestG finden keine Anwendung.¹⁾

Besondere:

3. Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung gewährt, daß
 - die Vorbereitung auf die Einschulung in Anbindung an einen Kindergarten stattfindet,
 - die Gruppe von einer sozialpädagogischen Fachkraft mit staatlicher Anerkennung (Sozialpädagoge[in] oder Erzieher[in]) mit Berufserfahrung in einem Kindergarten geleitet wird. Bei einer Gruppenstärke von über 9 Kindern wird eine zweite Kraft anerkannt und
 - die Fachkräfte vor Beginn der Maßnahme an einem Einführungsseminar und nach Abschluß an einem Auswertungsseminar teilnehmen. Die Seminare werden vom Sozialpädagogischen Institut (SPI) angeboten.
4. Die Einschulungshilfe soll wöchentlich mindestens 12 und höchstens 15 Zeitstunden umfassen. Für die Vor- und Nachbereitung sowie die Elternarbeit sind zusätzlich bis zu 5 Zeitstunden, bei Einsatz von 2 Kräften in einer Gruppe insgesamt bis zu 7 Zeitstunden pro Woche anerkennungsfähig.
5. Mindestens 8, höchstens jedoch 15 Kinder bilden eine Gruppe. Während der (bis zu 3wöchigen) Anlauf-/Auslaufphase kann eine Gruppenstärke von mindestens 5 Kindern anerkannt werden.
6. Von den Erziehungsberechtigten soll ein Teilnehmerbeitrag von monatlich 10 DM pro Kind erhoben werden.
7. Der Verwendungsnachweis ist mir nach dem beigelegten Muster innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen!

Zuwendungsempfänger

....., den 19.....
Ort/Datum

An den
Landschaftsverband

Verwendungsnachweis

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW;
hier: Hilfen zur Einschulung (vorschulische Förderung von ausländischen Kindern)

Durch Zuwendungsbescheid(e) des Landschaftsverbandes	
vom	Az. über DM
vom	Az. über DM
wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insgesamt	 DM
bewilligt.	
Es wurden ausgezahlt:	insgesamt DM

I Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluß, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan.)

II Zahlenmäßiger Nachweis

1. Gruppe	Kinder	Name der Fachkraft
2. Gruppe	Kinder	Name der Fachkraft
3. Gruppe	Kinder	Name der Fachkraft
Personalausgaben und Sachausgaben (analog § 2 BKVO)		
Leitungs(fach)kräfte	×	Stunden × (höchstens 30 DM) = DM
Zweitkräfte	×	Stunden × (höchstens 14 DM) = DM
		Zwischensumme DM
abzüglich Teilnehmerbeiträge	 Kinder ×	Monate × 10 DM Betrag = - DM
Zuwendungsfähige Personal-/Sachausgaben:		= DM
davon 32 v.H. als Landeszuschuß:		= DM
zuzüglich Vorbereitungspauschale		
..... Gruppe(n) × 400 DM		= DM
Landeszuschuß insgesamt:		 DM

Finanzielle Übersicht zum 31. 7. 19.....

1. Einnahmen

Teilnehmerbeiträge (Ist-Einnahmen)	 DM
Eigenanteil	 DM
Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	 DM
Bewilligte öffentliche Förderung (ohne Landesförderung) durch	 DM
Zuwendung des Landes	 DM
insgesamt	<u>..... DM</u>

2. Ausgaben

Ausgabengliederung: (Personal-/Sachausgaben)	davon bisher geleistet			
	1. Gruppe	2. Gruppe	3. Gruppe	4. Gruppe
	DM	DM	DM	DM
Personalausgaben:				
Leitungsfachkraft				
Zweitkräfte				
Sachausgaben (analog § 2 BKVO) (ohne Vorbereitungssachausgaben)				

3. Zuwendungsfähige Personal-/Sachausgaben

Personal- und Sachausgaben	
Leitungs(fach)kräfte	× Stunden × (höchstens 30 DM) = DM
Zweitkräfte	× Stunden × (höchstens 14 DM) = DM
	Zwischensumme DM
abzüglich Teilnehmerbeiträge	 Kinder × Monate × 10 DM Betrag = - DM
Zuwendungsfähige Personal-/Sachausgaben	= DM
davon 32 v.H. als Landeszuschuß	= DM
zuzüglich Vorbereitungspauschale	
..... Gruppe(n) × 400 DM	= DM
Landeszuschuß insgesamt:	 DM
(Höchstbetragsberechnung der Zuwendung:)	 DM

4. Differenzberechnung:

Bisher wurden an Landeszuwendungen ausgezahlt:	 DM
Nach dem VN errechnete Zuwendung:	 DM
(ggf. zu erstatten an die Bewilligungsbehörde:)	 DM

5. Bestätigungen:

Die Regelungen des Zuwendungsbescheides wurden beachtet. Die Fachkräfte haben an den Seminaren des SPI teilgenommen/nicht teilgenommen. Die vorstehenden Angaben stimmen mit den Büchern und Belegen überein.

.....
Ort/Datum.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde geprüft. Es ergeben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen:

.....
Ort/Datum.....
Unterschrift

Ausländerwesen

Bekämpfung der illegalen Einreise und des illegalen Aufenthalts von Ausländern

RdErl. d. Innenministers v. 5. 2. 1988 -
I B 4/43.306/43.322

I

Behandlung illegal eingereister Ausländer

1 Grundsatz

Ausländer, die ohne den erforderlichen Sichtvermerk eingereist sind, erhalten grundsätzlich keine Aufenthaltserlaubnis. Sie sind in der Regel auszuweisen und ggf. abzuschicken; die Wirkung der Ausweisung oder Abschiebung ist auf eine Dauer von nicht weniger als 6 Monaten festzusetzen. Von der Ausweisung oder Abschiebung kann nur abgesehen werden, wenn die unverzügliche freiwillige Ausreise des Ausländers gesichert erscheint.

2 Die Ausweisung oder Abschiebung setzt voraus, daß

- die Einreisebestimmungen verletzt wurden und
- diese Verletzung **schuldhaft** (vorsätzlich oder fahrlässig) erfolgt ist.

2.1 Die Einreisebestimmungen sind nicht verletzt, wenn der Ausländer glaubhaft darlegt, daß er bei seiner Einreise einen Aufenthalt anstrebte, dessen Zweck sichtvermerksfrei oder durch den eingeholten Sichtvermerk gedeckt war, aber nach seiner Einreise aufgrund besonderer Umstände den Entschluß faßte, den Aufenthalt zu einem anderen - sichtvermerkspflichtigen - Zweck fortzusetzen. Die besonderen Umstände sind glaubhaft zu machen.

2.2 Eine **schuldhafte** Verletzung der Einreisebestimmungen ist in der Regel anzunehmen,

- a) wenn ein Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks für einen besuchsweisen Aufenthalt beantragt und erhalten hat, aber alsbald nach der Einreise zu erkennen gibt, daß er entweder einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder über die eingeräumte Besuchsfrist hinaus im Bundesgebiet verbleiben will;
- b) wenn ein Ausländer, der nicht verpflichtet ist, für einen besuchsweisen Aufenthalt die Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks einzuholen, ohne Aufenthaltserlaubnis einreist, aber alsbald nach der Einreise zu erkennen gibt, daß er einer Erwerbstätigkeit nachgehen will. Das gilt insbesondere, wenn der Paß oder Paßersatz des Ausländers auf Grund einer Befragung des Ausländers bei der Paßkontrolle mit dem Vermerk „Tourist“ versehen worden ist;
- c) wenn ein Ausländer ohne Paß oder zugelassenen Paßersatz in das Bundesgebiet eingereist ist;
- d) wenn eine Unkenntnis der Einreisebestimmungen behauptet und nicht glaubhaft gemacht wird, daß der Ausländer die Bestimmungen nicht hat kennen können.

3 Der Grundsatz nach Nummer 1 gilt nicht für Ausländer, die kraft Gesetzes oder aufgrund bestehender Sondererlasse ein (vorläufiges) Bleiberecht haben.

4 Würde die Anwendung des Grundsatzes nach Nummer 1 im Einzelfall eine unverhältnismäßige Härte bedeuten, kann von seiner Anwendung abgesehen werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu dem beantragten Zweck erfüllt sind.

Eine unverhältnismäßige Härte ist anzuerkennen, soweit die Voraussetzungen der Härteklausel meines RdErl. v. 26. 6. 1982 (SMBL. NW. 26) vorliegen.

II

Illegale Einschleusung und illegale Vermittlung ausländischer Arbeitnehmer

1 Ausländern, von denen bekannt wird, daß sie ausländische Arbeitnehmer in die Bundesrepublik Deutschland illegal einschleusen (Schlepper) und (oder) sich als illegale Vermittler von Arbeitsstellen betätigen, ist eine beantragte Aufenthaltserlaubnis zu versagen; die Verlängerung einer bestehenden Aufenthaltserlaubnis ist abzulehnen.

2 Eine **Ausweisung** der Ausländer, denen eine **Tätigkeit als Schlepper nachgewiesen** werden kann, kommt in Betracht

- a) gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 AuslG nach Verurteilung wegen Verstoßes gegen die Strafvorschrift des § 47 a AuslG;
- b) gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 11 AuslG, wenn die Schleppertätigkeit erwiesenermaßen in der Absicht der Gewinnerzielung ausgeübt wird. Die Absicht der Gewinnerzielung ist i. d. R. nachgewiesen, wenn eine entsprechende Vernehmungsniederschrift der deutschen Grenzschutzstellen oder der Kriminalpolizei mit der Unterschrift zumindest eines geschleppten Ausländers vorliegt.

3 Ausländer, denen eine **illegale Vermittlung von ausländischen Arbeitnehmern nachgewiesen** werden kann, können nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 AuslG ausgewiesen werden. Nach § 4 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) ist alleiniger Träger der Arbeitsvermittlung die Bundesanstalt für Arbeit; dementsprechend ist die unerlaubte Arbeitsvermittlung in § 227 AFG unter Strafe gestellt. Auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 4. 2. 1969 - IV A 1213/67 - wird verwiesen. Danach stellt eine unerlaubte Arbeitsvermittlung einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Pflichten dar, die dem Ausländer gegenüber seinem Gastland obliegen.

4 Einleitung von Strafverfahren

4.1 Strafverfahren gegen Ausländer sind nur in schwerwiegenden Fällen von Schleppertätigkeit und illegaler Arbeitsvermittlung einzuleiten. Im Regelfall soll allein vom Mittel der Ausweisung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 und (oder) Nr. 11 AuslG Gebrauch gemacht werden.

4.2 Anzeige ist jedoch zu erstatten

- wenn begründete Anhaltspunkte für häufig wiederholtes Schleppen oder Vermitteln vorliegen,
- wenn das Strafverfahren die Möglichkeit eröffnet, ein beim Schleppen verwendetes Kraftfahrzeug gemäß § 74 StGB einzuziehen.

4.3 Kommt eine Ausweisung oder die Versagung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis aufgrund der Ermessensabwägung im Einzelfall nicht in Betracht, so ist auch in weniger schwerwiegenden Fällen Anzeige zu erstatten. Bei illegaler Arbeitsvermittlung sind die Arbeitsämter zu unterrichten, damit von dort aus ein Strafverfahren eingeleitet werden kann.

5 Belastungsmaterial über des Schleppens oder der illegalen Arbeitsvermittlung verdächtige Personen wird bei der Grenzschutzdirektion in Koblenz gesammelt und kann dort angefordert werden (vgl. Abschnitt IV).

III

Örtliche Kontrollen

1 Da der illegale Aufenthalt von Ausländern die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, sind örtliche Kontrollen durchzuführen. Dafür sind die Ausländerbehörden zuständig. Die Polizei kann um Vollzugshilfe (§§ 25 ff PolG NW) gebeten werden.

Vor größeren Maßnahmen bitte ich, die Aufsichtsbehörden rechtzeitig zu informieren.

2 Ergänzend weise ich darauf hin, daß der Ausländer seiner Ausweispflicht während des Aufenthaltes im Bundesgebiet genügt, wenn er den Paß oder Paßersatz

innerhalb einer angemessenen Frist vorlegt. Demnach ist er nicht verpflichtet, den Paß oder Paßersatz stets bei sich zu führen (vgl. Nr. 2 zu § 3 AuslVwV).

- 3 Die Ausländerbehörden berichten den zuständigen Regierungspräsidenten in zweifacher Ausfertigung nach dem als Anlage beigefügten Muster über die durchgeführten Kontrollen und die danach getroffenen Maßnahmen. Abweichend von der bisherigen Berichtspflicht sind ab 1988 die Berichte halbjährlich den Regierungspräsidenten vorzulegen, und zwar jeweils innerhalb eines Monats nach Ablauf des Berichtszeitraumes. Die Regierungspräsidenten werden sicherstellen, daß ich mir jederzeit einen Überblick über die durchgeführten Kontrollen verschaffen kann.

IV

Informationsaustausch zwischen den Ausländerbehörden und der Grenzschutzdirektion

Die Innenminister/-senatoren der Länder haben im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die nachstehenden Richtlinien für den Informationsaustausch zwischen den Ausländerbehörden und der Grenzschutzdirektion zur Bekämpfung der unerlaubten Einreise von Ausländern aufgestellt.

Ich bitte, nach diesen Richtlinien zu verfahren, weise jedoch darauf hin, daß es schon aus arbeitsökonomischen Gründen nicht Aufgabe der Ausländerbehörden sein kann, jeden einzelnen Fall des Verdachts einer gelenkten unerlaubten Einreise von Ausländern der Grenzschutzdirektion zu melden. Eine Meldung kommt vielmehr nur dann in Betracht, wenn die der Ausländerbehörde zugänglichen Erkenntnisse auf eine **schwerpunktmäßige** Einschleusung von Ausländern schließen lassen. Die Meldung muß geeignet sein, die Grenzschutzdirektion in die Lage zu versetzen, die grenzpolizeiliche Kontrolle entsprechend den gewonnenen Erkenntnissen zu steuern.

1 Allgemeines

Bei der Grenzschutzdirektion ist eine Zentralstelle zur Bekämpfung der unerlaubten Einreise von Ausländern errichtet worden, die einschlägige Erkenntnisse in Hinweise für geeignete Maßnahmen zur Verhinderung illegaler Einreisen umsetzt. Eine erfolgreiche Tätigkeit dieser Zentralstelle erfordert einen besonderen, über den ausländerbehördlichen Meldedienst an das Bundeswaltungsamt hinausgehenden Informationsaustausch zwischen den Ausländerbehörden und der Grenzschutzdirektion. Dieser Informationsaustausch ergänzt den Meldedienst der Grenzpolizeidienststellen an die Grenzschutzdirektion.

2 Gegenstand des Informationsaustauschs

Die Ausländerbehörden melden der Grenzschutzdirektion Erkenntnisse über

- 2.1 Personen, die
 - Ausländer über die Grenze schleusen oder geschleust haben,
 - bei der Vorbereitung und Durchführung von Schleusungen beteiligt sind oder waren,
 - solcher Handlungen verdächtig sind.
- 2.2 Ausländer, die über die Grenze geschleust wurden.
- 2.3 Grenzabschnitte und Grenzübergangsstellen, über die Schleusungen stattfinden.
- 2.4 Schleusungsmethoden und Schleusungsmittel (z. B. über die Herstellung und den Vertrieb von Paßfälschungen).
- 2.5 Personen und Personenvereinigungen, die die unerlaubte Einreise von Ausländern fördern oder dessen verdächtig sind durch
 - unerlaubtes Anwerben und Vermitteln von Ausländern,
 - unerlaubtes Überlassen ausländischer Leiharbeiternehmer,
 - unerlaubtes Beschäftigen von Ausländern - außer Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EG -.

- 2.6 Häufung von Asylbegehren von Ausländern gleicher Staatsangehörigkeit und gleicher Begründung.

3 Art und Weise des Informationsaustauschs

Die Ausländerbehörden unterrichten die Grenzschutzdirektion **formlos** über Erkenntnisse gemäß Nummer 2 unter Übersendung von Mehrausfertigungen oder Ablichtungen vorhandener Vorgänge oder Dokumente.

Um eine sachgemäße Auswertung von Informationen durch die Zentralstelle zur Bekämpfung der unerlaubten Einreise von Ausländern sicherzustellen, sollen die Informationen **nach Möglichkeit** Angaben enthalten über

- alle bekannten Personendaten;
- benutzte Grenzübertrittspapiere und sonstige Ausweise, Aufenthaltserlaubnisse einschl. Sichtvermerke (Art; Nr.; Ausstellungsdatum; -ort und -behörde; Geltungsbereich; Gültigkeitsdauer; Auflagen und Bedingungen);
- den Anlaß zum Reiseantritt (z. B. Ansprache durch ... erfolgte auf der Straße, im Hotel ... in ...; Arbeit bei der Firma ... in ... wurde versprochen, Arbeitsmöglichkeiten durch eine Anzeige in der Zeitung ... gelesen);
- die Art der Reisevorbereitungen (z. B. Festlegen der Reiseroute(n); Beschaffung von Grenzübertrittspapieren, Sichtvermerken, Arbeitserlaubnissen, Steuerkarten - vor allem von ge- oder verfälschten Papieren - durch ...; Reisefinanzierungen - „Vorschußzahlungen“ erfolgen durch ...);
- den Reiseablauf (Zeitpunkt der Abreise; Reiseabschnitte und ggf. Grund der Aufenthalte, z. B. Bezeichnung/Besonderheiten der Unterkünfte, der Kontaktpersonen usw.; Verkehrsmittel; Wort- und Reiseführer; (sonstige) Begleitpersonen; Personen, die sich von der Gruppe oder von der Einzelperson getrennt oder sich ihr zugesellt haben; Grenzübertritte usw.);
- den Aufenthalt im Bundesgebiet (Anlaufort(e) und -stellen; Aufenthaltsort(e) und Unterkünfte - stets mit Zeitangaben -; Bestreitung des Lebensunterhaltes durch ... usw.; Kontaktpersonen; Einzelheiten über Zurückzahlungen „gewährter Darlehen/Vorschüsse“ ect.).

4 Empfänger der Erkenntnisse

Die Informationen sind zu richten an
Grenzschutzdirektion
- Zentralstelle -
Postfach 1644
5400 Koblenz

Fernschreibanschlüsse:

Polizeinetz: Grenzschutzdirektion Koblenz - bukgzd -
Telex 0862619 bgs d

Fernsprechanchlüsse:

Leiter der Zentralstelle	(0261) 399-452
Zentralstelle während der Dienststunden	(0261) 399-380
Zentralstelle außerhalb der Dienststunden	(0261) 399-417

5 Aufgaben der Zentralstelle

Die Zentralstelle zur Bekämpfung der unerlaubten Einreise von Ausländern

- veranlaßt gezielte grenzpolizeiliche Maßnahmen,
- erteilt in dringenden Fällen telefonische Sofortauskunft über vorliegende Erkenntnisse,
- unterrichtet die mitteilenden Behörden über die bei ihr vorliegenden Erkenntnisse, die für die weitere Bearbeitung von Bedeutung sein können,
- unterrichtet die zuständigen Behörden über Erkenntnisse und Wahrnehmungen, die von überörtlicher Bedeutung sind,

- gibt den zuständigen Behörden im allgemeinen und im Einzelfall Hinweise zur Bekämpfung des unerlaubten Aufenthalts von Ausländern.

V

Die RdErl. v. 13. 6. 1966 (n. v.) – I C 4/43.281/43.322 –, 8. 3. 1967 (n. v.) – I C 4/43.306 –, 8. 4. 1969 (n. v.) – I C 4/43.306 – und 25. 6. 1979 (n. v.) – I C 4/43.322 – (S. 26, 38, 61 und 133 d. Slg. n. v. Erlasse in Ausländersachen, RdErl. v. 5. 12. 1980 – SMBl. NW. 26 –) werden aufgehoben.

[illegible]

Bezug: RdErl. d. Innenministers v. 5. 2. 1988 (MBI. NW. 1988 S. 351/SMBI. NW. 26)

(hier ggf. kurz Besonderheiten des Einzeleinsatzes angeben, z. B. Verhalten der unbeteiligten Bevölkerung bzw. der Kontrollierten usw.).

*) Hier sind auch die Fälle aufzuführen, in denen die Maßnahmen zwar noch nicht durchgeführt, aber eingeleitet werden sollen.

21210

Änderung der Satzung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Vom 2. Dezember 1987

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 2. Dezember 1987 aufgrund von § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), – SGV. NW. 2122 – folgende Änderung der Satzung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. März 1988 – V C 1 – 0810.92 – genehmigt worden ist:

Artikel I

Die Satzung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 15. März 1961 (SMBI. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 wird das Wort „Kammergesetzes“ durch das Wort „Heilberufsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 4 und § 9 Abs. 3 wird jeweils das Wort „Kammergesetz“ durch das Wort „Heilberufsgesetz“ ersetzt.
3. In der Überschrift zu § 15 werden die Wörter „Pflichten der Kammerangehörigen“ durch das Wort „Meldepflicht“ ersetzt.
4. § 15 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Außerdem sind die Leiter der Apotheke verpflichtet, alle Änderungen in ihren eigenen beruflichen und personellen Verhältnissen sowie in den beruflichen und personellen Verhältnissen ihrer Angestellten der Kammer innerhalb von 10 Tagen mitzuteilen, insbesondere die in ihrem Betrieb tätigen pharmazeutischen Mitarbeiter (Apotheker, Pharmaziepraktikanten, Apothekerassistenten, Pharmazeutisch-technische Assistenten, Pharmazeutisch-technische Assistenten-Anwärter) sowie Apothekenhelfer/innen und Apothekenhelfer/innen in Ausbildung an- und abzumelden.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Mai 1988 in Kraft.

– MBl. NW. 1988 S. 355.

21210

Änderung der Geschäftsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Vom 2. Dezember 1987

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 2. Dezember 1987 aufgrund von § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), – SGV. NW. 2122 – folgende Änderung der Geschäftsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. März 1988 – V C 1 – 0810.91 – genehmigt worden ist:

Artikel I

Die Geschäftsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 11. Juli 1960 (SMBI. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 wird das Wort „Kammergesetzes“ durch das Wort „Heilberufsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 12 wird das Wort „Kammergesetz“ durch das Wort „Heilberufsgesetz“ ersetzt.
3. § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13

Der Vorstand entscheidet, ob gegen einen Kammeran-

gehörigen gemäß § 58 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes seitens der Kammer der Antrag auf Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gestellt werden soll.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Mai 1988 in Kraft.

– MBl. NW. 1988 S. 355.

21210

Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Vom 2. Dezember 1987

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 2. Dezember 1987 aufgrund von § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), – SGV. NW. 2122 – folgende Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. März 1988 – V C 1 – 0810.94 – genehmigt worden ist:

Artikel I

Die Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 20. März 1968 (SMBI. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die Inhaber der im Bereich der Apothekerkammer Westfalen-Lippe liegenden Apotheken werden nach der anliegenden Beitragstabelle veranlagt.
2. Die Beitragstabelle im bisherigen § 1 Abs. 2 Buchst. a) und b) wird Anlage zur Beitragsordnung.
3. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
(1) Der Mitarbeiterbeitrag richtet sich für angestellte Apotheker in öffentlichen Apotheken nach der anliegenden Beitragstabelle.
4. § 3 erhält folgende Fassung:

Anlage

§ 3

Beitrag der übrigen Kammerangehörigen

Der Beitrag der übrigen Kammerangehörigen richtet sich nach der anliegenden Beitragstabelle.

5. In § 4 Abs. 4 werden die Buchstaben a) und f) gestrichen; die bisherigen Buchstaben b) bis e) werden die Buchstaben a) bis d).
6. In § 5 Abs. 3 wird Buchstabe a) gestrichen sowie in Buchstabe c) das Wort „Versorgungswerk“ durch das Wort „Zusatzversorgungswerk“ ersetzt; die bisherigen Buchstaben b) und c) werden die Buchstaben a) und b).
7. § 8 Abs. 2 Buchst. a) und b) erhalten folgende Fassung:
 - a) arbeitslose Apotheker für die Dauer ihrer Arbeitslosigkeit,
 - b) Unterstützungsempfänger der Fürsorgeeinrichtung sowie Leistungsempfänger von Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten, sofern die Leistungsempfänger nicht mehr berufstätig sind.
8. Die Beitragstabelle zur Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift der Beitragstabelle erhält folgende Fassung:

Kammerbeitrag

Beitragstabelle zur Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

- b) In Buchstabe a) werden nach dem Wort „Apotheken“ die Wörter „gemäß § 1 Abs. 2 der Beitragsordnung“ eingefügt.
- c) In Buchstabe b) werden die Wörter „Sonstige Kammerangehörige“ durch die Wörter „Beiträge der

Kammerangehörigen gemäß §§ 2 und 3 der Beitragsordnung“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Mai 1988 in Kraft.

Anlage

Kammerbeitrag Beitragstabelle zur Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

a) Beiträge für Inhaber öffentlicher Apotheken gemäß § 1 Abs. 2 der Beitragsordnung

Gruppe	Jahresumsatz DM	Grundbeitrag pro Quartal DM	Zuschlag pro Quartal DM	Gesamtbeitrag pro Quartal DM
1 bis	50 000,-	160,-	-	160,-
2 bis	100 000,-		-	
3 bis	150 000,-		-	
4 bis	200 000,-		-	
5 bis	250 000,-		-	
6 bis	300 000,-		-	
7 bis	350 000,-		-	
8 bis	400 000,-		-	
9 bis	450 000,-		-	
10 bis	500 000,-		-	
11 bis	550 000,-	160,-	50,-	210,-
12 bis	600 000,-			
13 bis	650 000,-			
14 bis	700 000,-			
15 bis	750 000,-	160,-	80,-	240,-
16 bis	800 000,-			
17 bis	850 000,-			
18 bis	900 000,-			
19 bis	950 000,-			
20 bis	1 000 000,-	160,-	110,-	270,-
21 bis	1 250 000,-			
22 bis	1 500 000,-			
23 bis	1 750 000,-			
24 bis	2 000 000,-			
25 bis	2 250 000,-			
26 bis	2 500 000,-			
27 bis	2 750 000,-			
28 bis	3 000 000,-			
29 bis	3 250 000,-			
30 bis	3 500 000,-			
31 bis	3 750 000,-			
32 bis	4 000 000,-			
33 über	4 000 000,-			

b) Beiträge der Kammerangehörigen gemäß §§ 2 und 3 der Beitragsordnung 30,-

- MBl. NW. 1988 S. 355.

78141

Löschung von grundbuchlichen Belastungen in ländlichen Siedlungsverfahren

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 6. 4. 1988 - IV C 2 - 270 - 8597

- 1 Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 6. 1970 (SMBL. NW. 78141) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nummer 5 Abs. 2 wird der Betrag von „60,- DM“ durch den Betrag von „72,- DM“ ersetzt.
 - 2 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1988 in Kraft.

- MBl. NW. 1988 S. 356.

II.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Aufstellung
über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
seit dem 1. 1. 1988 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 29. 2. 1988

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 1. 3. 1988 – LS 7222

Die nachstehenden Bezeichnungen sind Registerbezeichnungen, unter denen die Tarifverträge im Tarifregister NRW systematisch eingeordnet werden. Sie stimmen nicht unbedingt mit den Originalbezeichnungen der Tarifpartner überein.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Tarifreg.-Nr.
Gewerbegruppe 03 – Bergbau		
64452	Änd. z. Tarifvertrag – Teilzeitarbeit Rhein.-Westf. Steinkohlenbergbau Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 22. 12. 1987 – gültig ab 1. 1. 1988 abgeschlossen mit IGBE	0270 825 88
64453	Änd. z. Manteltarifvertrag f. Arb., Ang. u. Azubis Rheinischer Braunkohlenbergbau Geltungsbereich: Nordrhein vom 4. 12. 1987 – gültig ab 1. 12. 1987 – kündbar zum 30. 11. 1989 abgeschlossen mit IGBE	0272 001 87
64454	Änd. z. Manteltarifvertrag f. Arb., Ang. u. Azubis Rheinischer Braunkohlenbergbau Geltungsbereich: Nordrhein vom 4. 12. 1987 – gültig ab 1. 12. 1987 – kündbar zum 30. 11. 1989 abgeschlossen mit DAG	0272 001 87 001
Gewerbegruppe 05–10 – Metallerzeugung und -verarbeitung		
64455	Lohntarifvertrag Solinger Schneid- u. Besteckwaren (Heimarbeit) Geltungsbereich: Bund, sonstige räumliche Geltungsbereiche vom 16. 11. 1987 – gültig ab 16. 11. 1987 – kündbar zum 31. 12. 1990 abgeschlossen mit IGM-HA	0391 210 87
64456	Änd. z. Lohntarifvertrag Solinger Schneid- u. Besteckwaren (Heimarbeit) Geltungsbereich: Regierungsbezirk Düsseldorf vom 16. 11. 1987 – gültig ab 1. 4. 1988 – kündbar zum 31. 3. 1989 abgeschlossen mit IGM-HA	0391 211 88
64457	Änd. z. Lohntarifvertrag Solinger Schneid- u. Besteckwaren (Heimarbeit) Geltungsbereich: Regierungsbezirk Düsseldorf vom 16. 11. 1987 – gültig ab 1. 4. 1989 – kündbar zum 31. 3. 1990 abgeschlossen mit IGM-HA	0391 211 89
64458	Änd. z. Manteltarifvertrag f. Arb., Ang. u. Azubis Brown, Boveri & Cie AG Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 23. 11. 1987 – gültig ab 1. 1. 1988 – kündbar zum 30. 6. 1988 abgeschlossen mit IGM-E	Bochum-Gerthe 1337 001 88
64459	Haustarifvertrag Boschgotthardhütte O. Breyer GmbH Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 26. 11. 1987 abgeschlossen mit IGM-HA	Siegen-Weidenau 1480 990 87
64460	Änd. z. Manteltarifvertrag f. Arbeiter Starkstrom Anlagen GmbH Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 11. 11. 1987 – gültig ab 1. 12. 1987 – kündbar zum 31. 3. 1989 abgeschlossen mit IGM	Frankfurt 1598 011 87 001
64461	Haustarifvertrag Starkstrom Anlagen GmbH Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 11. 11. 1987 – gültig ab 1. 12. 1987 – kündbar zum 31. 12. 1992 abgeschlossen mit IGM	Frankfurt 1598 990 87 001

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Tarifreg.-Nr.
Gewerbegruppe 11 – Chemische Industrie		
64462	Rahmentarifvertrag f. Arbeiter und Angestellte Chemische Industrie Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 18. 7. 1987 – gültig ab 1. 7. 1988 – kündbar zum 31. 12. 1995 abgeschlossen mit CPK	0150 140 88
64463	Rahmentarifvertrag f. Arbeiter und Angestellte Chemische Industrie Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 18. 7. 1987 – gültig ab 1. 7. 1988 – kündbar zum 31. 12. 1995 abgeschlossen mit DAG	0150 140 88 001
64464	Lohn-, Gehalts- und Ausbildungsvergütungstarifvertrag Chemische Industrie Geltungsbereich: Nordrhein vom 8. 1. 1988 – gültig ab 1. 7. 1988 – kündbar zum 30. 6. 1990 abgeschlossen mit CPK-NRW	0150 200 88
64465	Änd. z. Lohn-, Gehalts- und Ausbildungsvergütungstarifvertrag Chemische Industrie Geltungsbereich: Nordrhein vom 8. 1. 1988 – gültig ab 1. 7. 1988 abgeschlossen mit CPK-NRW	0150 201 88
64466	Änd. z. Tarifvertrag – Teilzeitarbeit Chemische Industrie Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 30. 11. 1987 – gültig ab 1. 7. 1987 abgeschlossen mit DAG	0150 821 87 001
64467	Lohntarifvertrag Deutsche Texaco AG Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 9. 10. 1987 – gültig ab 1. 10. 1987 – kündbar zum 30. 9. 1990 abgeschlossen mit IGBE/CPK/HBV	Hamburg 60 1012 210 87
64468	Gehaltstarifvertrag Deutsche Texaco AG Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 9. 10. 1987 – gültig ab 1. 10. 1987 – kündbar zum 30. 9. 1990 abgeschlossen mit IGBE/CPK/HBV	Hamburg 60 1012 220 87
64469	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Deutsche Texaco AG Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 9. 10. 1987 – gültig ab 1. 10. 1987 – kündbar zum 30. 9. 1990 abgeschlossen mit IGBE/CPK/HBV	Hamburg 60 1012 230 87
64470	Lohn- und Ausbildungsverg.-Tarifvertrag Deutsche BP AG Raffinerien Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 25. 9. 1987 – gültig ab 1. 10. 1987 – kündbar zum 30. 9. 1991 abgeschlossen mit CPK-HH	Hamburg 1032 250 87
64471	Gehalts- und Ausbildungsverg.-Tarifvertrag Deutsche BP AG Raffinerien Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 25. 9. 1987 – gültig ab 1. 10. 1987 – kündbar zum 30. 9. 1991 abgeschlossen mit CPK-HH	Hamburg 1032 260 87
64472	Lohn-, Gehalts- und Ausbildungsvergütungstarifvertrag Deutsche Shell AG Betriebe Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 23. 9. 1987 – gültig ab 1. 10. 1987 – kündbar zum 30. 9. 1991 abgeschlossen mit CPK-HH	Hamburg 1033 200 87
64473	Manteltarifvertrag f. Arb., Ang. u. Azubis Esso AG Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 18. 9. 1987 – gültig ab 1. 10. 1987 abgeschlossen mit CPK/CPK-HH	Hamburg 1034 000 87
64474	Lohn-, Gehalts- und Ausbildungsvergütungstarifvertrag Esso AG Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 18. 9. 1987 – gültig ab 1. 10. 1987 – kündbar zum 30. 9. 1990 abgeschlossen mit CPK-HH/CPK	Hamburg 1034 200 87

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Tarifreg.-Nr.
64475	Lohn-, Gehalts- und Ausbildungsvergütungstarifvertrag Mobil Oil AG Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 2. 10. 1987 – gültig ab 1. 11. 1987 – kündbar zum 31. 10. 1991 abgeschlossen mit IGBE/CPK	Hamburg 1235 200 87 001
64476	Lohntarifvertrag Spring-Kosmetik GmbH & Co. KG Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 28. 1. 1988 – gültig ab 1. 1. 1988 – kündbar zum 31. 12. 1988 abgeschlossen mit CPK-BI/CPK-NRW	Bielefeld 14 1518 210 88
64477	Urlaubstarifvertrag f. Arbeiter Spring-Kosmetik GmbH & Co. KG Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 28. 1. 1988 – gültig ab 1. 1. 1988 – kündbar zum 31. 12. 1991 abgeschlossen mit CPK-NRW/CPK-BI	Bielefeld 14 1518 310 88
Gewerbegruppe 13 – Papierindustrie, Erzeugung und Verarbeitung		
64478	Rahmentarifvertrag f. Arbeiter und Angestellte Eupaco Graphisches Papier und Co KG Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 14. 12. 1987 – gültig ab 1. 1. 1988 abgeschlossen mit CPK-NRW	Wülfrath 1605 140 88
64479	Lohn-, Gehalts- und Ausbildungsvergütungstarifvertrag Eupaco Graphisches Papier und Co KG Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 14. 12. 1987 – gültig ab 1. 1. 1988 – kündbar zum 30. 6. 1988 abgeschlossen mit CPK-NRW	Wülfrath 1605 200 88
Gewerbegruppe 14 – Vervielfältigungsgewerbe		
64480	Änd. z. Manteltarifvertrag f. Ang. u. Azubis Druckindustrie Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 20. 5. 1987 – gültig ab 1. 1. 1984 – kündbar zum 31. 12. 1988 abgeschlossen mit DRUPA-NW/DAG-NW	0140 061 84
64481	Gehalts- und Ausbildungsverg.-Tarifvertrag Druckindustrie Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 20. 5. 1987 – gültig ab 1. 4. 1987 – kündbar zum 31. 3. 1990 abgeschlossen mit DRUPA-NW/DAG-NW	0140 260 87
64482	Lohn-, Gehalts- und Ausbildungsvergütungstarifvertrag Fotofinisher u. Großlabors Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 25. 5. 1987 – gültig ab 1. 4. 1987 – kündbar zum 31. 3. 1989 abgeschlossen mit DRUPA/CPK/DRUPA-NW	0208 200 87
Gewerbegruppe 16 – Gummi- und Asbestindustrie		
64483	Lohn-, Gehalts- und Ausbildungsvergütungstarifvertrag Wimmer GmbH, pharmaz. Gummiwaren Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 29. 7. 1987 – gültig ab 1. 8. 1987 – kündbar zum 31. 7. 1988 abgeschlossen mit CPK-NRW	Stolberg 1315 200 87
Gewerbegruppe 17 – Holzverarbeitung		
64484	Haustarifvertrag Möfu Möbel- und Furnier-Vertriebs GmbH Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 17. 12. 1987 – gültig ab 17. 12. 1987 abgeschlossen mit GHK-NW	Elverdissen 1603 990 87
64485	Haustarifvertrag WePo-Polstermöbel GmbH & Co KG Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 1. 12. 1987 – gültig ab 1. 12. 1987 abgeschlossen mit GHK-NW	Löhne 3 1604 990 87

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Tarifreg.-Nr.
Gewerbegruppe 19 – Nahrungs- und Genußmittelindustrie		
64486	Lohn- und Gehaltstarifvertrag Fleischerhandwerk Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 16. 12. 1987 – gültig ab 1. 1. 1988 – kündbar zum 31. 12. 1988 abgeschlossen mit NGG-NW	0003 240 88
64487	Rahmentarifvertrag f. Arbeiter und Angestellte Süßwarenindustrie Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 30. 10. 1987 – gültig ab 1. 10. 1987 – kündbar zum 30. 9. 1990 abgeschlossen mit NGG	0165 140 87
64488	Rahmentarifvertrag f. Arbeiter und Angestellte Süßwarenindustrie Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 30. 10. 1987 – gültig ab 1. 10. 1987 – kündbar zum 30. 9. 1990 abgeschlossen mit DAG	0165 140 87 001
64489	Rahmentarifvertrag f. Arbeiter und Angestellte Süßwarenindustrie Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 30. 10. 1987 – gültig ab 1. 10. 1987 – kündbar zum 30. 9. 1990 abgeschlossen mit DHV	0165 140 87 002
64490	Lohn-, Gehalts- und Ausbildungsvergütungstarifvertrag Handelsmälzereien Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 16. 12. 1987 – gültig ab 1. 1. 1988 – kündbar zum 31. 12. 1988 abgeschlossen mit NGG-NW	0195 200 88
64491	Lohn-, Gehalts- und Ausbildungsvergütungstarifvertrag Handelsmälzereien Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 16. 12. 1987 – gültig ab 1. 1. 1988 – kündbar zum 31. 12. 1988 abgeschlossen mit DAG-NW	0195 200 88 001
64492	Tarifvertrag – vollkontinuierliche Arbeitsweise O. & L. Sels Ölmühlen Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 13. 7. 1987 – gültig ab 13. 7. 1987 abgeschlossen mit NGG-NW	Neuss 1422 800 87
Gewerbegruppe 20 – Bekleidungsgewerbe		
64493	Sonderzahlungstarifvertrag f. Arb., Ang. u. Azubis Bekleidungsindustrie Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 10. 6. 1987 – gültig ab 1. 1. 1987 – kündbar zum 30. 4. 1988 abgeschlossen mit DAG	0050 500 87 001
64494	Lohntarifvertrag Damenschneiderhandwerk Geltungsbereich: Westfalen/Lippe vom 10. 12. 1987 – gültig ab 1. 1. 1988 – kündbar zum 31. 12. 1988 abgeschlossen mit GTB-BI	0061 210 88
64495	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Damenschneiderhandwerk Geltungsbereich: Westfalen/Lippe vom 10. 12. 1987 – gültig ab 1. 1. 1988 – kündbar zum 31. 7. 1989 abgeschlossen mit GTB-BI	0061 230 88
64496	Änd. z. Manteltarifvertrag f. Arbeiter Schuhindustrie Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 18. 1. 1988 – gültig ab 1. 1. 1988 – kündbar zum 31. 12. 1988 abgeschlossen mit GL	0070 011 88
64497	Lohntarifvertrag Schuhindustrie Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 18. 1. 1988 – gültig ab 1. 1. 1988 – kündbar zum 31. 12. 1988 abgeschlossen mit GL	0070 210 88
64498	Gehaltstarifvertrag Schuhindustrie Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen und andere Länder vom 25. 1. 1988 – gültig ab 1. 1. 1988 – kündbar zum 31. 12. 1988 abgeschlossen mit DHV-NW	0070 220 88 002

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Tarifreg.-Nr.
64499	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Schuhindustrie Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 18. 1. 1988 – gültig ab 1. 1. 1988 – kündbar zum 31. 12. 1988 abgeschlossen mit GL	0070 230 88
64500	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Schuhindustrie Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 18. 1. 1988 – gültig ab 1. 1. 1988 – kündbar zum 31. 12. 1988 abgeschlossen mit DHV-NW	0070 230 88 002
64501	Sonderzahlungstarifvertrag f. Arbeiter und Auszubildende Schuhindustrie Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 18. 1. 1988 – gültig ab 1. 1. 1988 – kündbar zum 31. 12. 1988 abgeschlossen mit GL	0070 550 88
64502	Tarifvertrag – verm. Leistungen f. Arbeiter und Auszubildende Schuhindustrie Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 18. 1. 1988 – gültig ab 1. 1. 1988 – kündbar zum 31. 12. 1988 abgeschlossen mit GL	0070 650 88
64503	Lohn- und Ausbildungsverg.-Tarifvertrag Orthopädieschuhmacherhandwerk Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen und andere Länder vom 14. 12. 1987 – gültig ab 1. 1. 1988 – kündbar zum 31. 12. 1988 abgeschlossen mit GL	0073 250 88
Gewerbegruppe 21 – Baugewerbe		
64504	Tarifvertrag über Lohnausgleich Baugewerbe Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 8. 12. 1987 – gültig ab 23. 12. 1987 – kündbar zum 31. 12. 1990 abgeschlossen mit BSE	0100 770 87
64505	Sonderzahlungstarifvertrag f. Arbeiter und Angestellte Maler- u. Lackiererhandwerk Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 29. 5. 1987 – gültig ab 1. 5. 1987 – kündbar zum 30. 4. 1988 abgeschlossen mit BSE	0108 540 87
64506	Änd. z. Tarifvertrag – verm. Leistungen f. Arbeiter und Angestellte Maler- u. Lackiererhandwerk Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 29. 5. 1987 – gültig ab 1. 5. 1987 – kündbar zum 30. 4. 1988 abgeschlossen mit BSE	0108 641 87
64507	Änd. z. Tarifvertrag über Alters-/Invalidenbeihilfe Maler- und Lackiererhandwerk Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 1. 1. 1988 – gültig ab 1. 1. 1988 abgeschlossen mit BSE	0108 702 88
64508	Änd. z. Tarifvertrag über Berufsbildung Dachdeckerhandwerk Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 15. 12. 1987 – gültig ab 1. 1. 1988 abgeschlossen mit BSE	0109 721 88
64509	Gehalts- und Ausbildungsverg.-Tarifvertrag Architektur-, Ingenieurbüros Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 16. 11. 1987 – gültig ab 1. 11. 1987 – kündbar zum 31. 5. 1988 abgeschlossen mit BSE	0126 260 87
Gewerbegruppe 23 – Reinigungsgewerbe		
64510	Änd. z. Manteltarifvertrag f. Ang. u. Azubis Gebäudereinigerhandwerk Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 5. 1. 1988 – gültig ab 1. 1. 1987 abgeschlossen mit BSE-NR/BSE-WL	0120 061 87

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Tarifreg.-Nr.
Gewerbegruppe 26 - Handelshilfsgewerbe		
64511	Gehalts- und Ausbildungsverg.-Tarifvertrag Acon GmbH für Werbung u. Kommunikation Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 11. 12. 1987 - gültig ab 1. 1. 1988 - kündbar zum 30. 9. 1988 abgeschlossen mit DRUPA-NW/HBV-NW	Köln 1043 280 88
Gewerbegruppe 28 - Verkehrsgewerbe		
64512	Tarifvertrag gem. § 3 Abs. 2 Betr. VG Deutscher Kraftverkehr Ernst Grimmke GmbH & Co. KG Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 19. 10. 1987 - gültig ab 20. 1. 1988 abgeschlossen mit HBV	Düsseldorf 1 1597 910 88
Gewerbegruppe 29 - Hotel- und Gaststättengewerbe		
64513	Lohn-, Gehalts- und Ausbildungsvergütungstarifvertrag Großküchen, Kasinos, Kantinen Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 13. 11. 1987 - gültig ab 1. 1. 1988 - kündbar zum 31. 12. 1988 abgeschlossen mit NGG	0018 200 88
64514	Lohn-, Gehalts- und Ausbildungsvergütungstarifvertrag Westfalenhalle GmbH Geltungsbereich: NRW, sonstige räumliche Geltungsbereiche vom 5. 10. 1987 - gültig ab 1. 7. 1987 - kündbar zum 31. 3. 1989 abgeschlossen mit NGG-NW	Dortmund 1310 200 87
Gewerbegruppe 30 - Öffentl. Dienst und private Dienstleistungen		
64515	Vergütungstarifvertrag (sonstige) Deutsche Welle Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 1. 10. 1987 - gültig ab 1. 5. 1987 - kündbar zum 30. 4. 1988 abgeschlossen mit RFFU/DRUPA/DJV	Köln 51 1019 280 87
64516	Lohn-, Gehalts- und Ausbildungsvergütungstarifvertrag Landesentwicklungsgesellschaft NRW Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 14. 10. 1987 - gültig ab 1. 10. 1987 - kündbar zum 30. 9. 1989 abgeschlossen mit HBV/DAG	Düsseldorf 1222 200 87
64517	Gehaltstarifvertrag european television service e-te-s gmbh Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 1. 10. 1987 - gültig ab 1. 5. 1987 - kündbar zum 30. 4. 1988 abgeschlossen mit RFFU/DRUPA/DJV	Köln 51 1360 220 87
64518	Urlaubstarifvertrag (sonstige) european television service e-te-s gmbh Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 1. 10. 1987 - gültig ab 1. 1. 1988 abgeschlossen mit DJV/RFFU	Köln 51 1360 380 88
64519	Gehaltstarifvertrag Trans Tel GmbH Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 1. 10. 1987 - gültig ab 1. 5. 1987 - kündbar zum 30. 4. 1988 abgeschlossen mit RFFU/DJV/DRUPA	Köln 51 1364 220 87
64520	Urlaubstarifvertrag (sonstige) Trans Tel GmbH Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 1. 10. 1987 - gültig ab 1. 1. 1988 abgeschlossen mit RFFU/DJV	Köln 51 1364 380 88
64521	Änd. z. Manteltarifvertrag f. Arb., Ang. u. Azubis Dr. Benedict Sprachschule Düsseldorf Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 22. 12. 1987 - gültig ab 22. 12. 1987 abgeschlossen mit GEW-NW	Düsseldorf 1 1400 001 87

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Tarifreg.-Nr.
64522	Änd. z. Manteltarifvertrag f. Arb., Ang. u. Azubis Dr. Benedict Sprachschule Düsseldorf Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 22. 12. 1987 - gültig ab 1. 1. 1988 abgeschlossen mit GEW-NW	Düsseldorf 1 1400 001 88
64523	Manteltarifvertrag f. Arb., Ang. z. Azubis Verein Studentenhilfe Alfred Gundlach Haus e. V. Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 7. 12. 1987 - gültig ab 1. 10. 1987 abgeschlossen mit NGG-NW	Dortmund 1602 000 87
64524	Lohntarifvertrag Verein Studentenhilfe Alfred Gundlach Haus e. V. Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 7. 12. 1987 - gültig ab 1. 10. 1987 abgeschlossen mit NGG-NW	Dortmund 1602 210 87
64525	Haustarifvertrag Verein Studentenhilfe Alfred Gundlach Haus e. V. Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 7. 12. 1987 - gültig ab 1. 10. 1987 abgeschlossen mit NGG-NW	Dortmund 1602 990 87

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

1, 2, 4, 12, 15, 18, 22, 24, 25, 27, 31, 32.

Verzeichnis der Gewerkschaften und Arbeitnehmerverbände

ADM	Angestelltenverband deutscher Milchkontroll- u. Tierzuchtbediensteten
AGD	Allianz Deutscher Grafik-Designer e. V.
ALEB	Arbeitnehmerverband land- und ernährungswirtschaftlicher Berufe
BAA	Bundesverband der Angestellten in Apotheken
BDA	Berufsverband der Arzthelferinnen e. V.
BKAH	Berufsverband kath. Arbeitnehmerinnen in der Hauswirtschaft
BSE	Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden
CGBCE	Christliche Gewerkschaft Bergbau-Chemie-Energie
CGD	Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands
CMVD	Christlicher Metallarbeiterverband Deutschlands
CPK	Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik
DAG	Deutsche Angestellten Gewerkschaft
DBV	Deutsche Bankangestellten Verband e. V.
DHV	Deutscher Handels- und Industrieangestellten Verband
DJU	Deutsche Journalisten Union
DJV	Deutscher Journalistenverband e. V.
DOV	Deutsche Orchestervereinigung e. V.
DPG	Deutsche Postgewerkschaft
DRUPA	Industriegewerkschaft Druck und Papier
GdED	Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands
GtVDB	Gewerkschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund
GANYMED	Union Ganymed Konditoren
GDBA	Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger e. V.
GDED	Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands
GDP	Gewerkschaft der Polizei
GDS	Gewerkschaft der Sozialversicherung
GEDAG	Gesamtverband Deutscher Angestellten Gewerkschaft
GEW	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
GGLF	Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
GGVöD	Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden d. öffentl. Dienstes e. V.
GHK	Gewerkschaft Holz und Kunststoff
GK	Gewerkschaft Kunst
GL	Gewerkschaft Leder
GöDCG	Gewerkschaft öffentl. Dienst im CGD
GTB	Gewerkschaft Textil-Bekleidung
HBV	Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen
IGBE	Industriegewerkschaft Bergbau und Energie
IGM	Industriegewerkschaft Metall
KOMBA	Bund Deutscher Kommunalbeamten u. -Arbeitnehmer
MB	Marburger Bund Verband angest. Ärzte
NGG	Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten
RFFU	Rundfunk-Fernseh-Film-Union
ÖTV	Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
TGE	Tarifgemeinschaft der Eisenbahner e. V.
VBHBW	Verband Bergischer Hausbandweber
VDOB	Vereinigung deutscher Opernchöre und Bühnentänzer e. V.
VDSTR	Verband Deutscher Straßenwärter e. V.
VDT	Verband Deutscher Techniker e. V.
VRFF	Vereinigung der Rundfunk-, Film- und Fernsehschaffenden
VWA	Verband der weiblichen Angestellten e. V.
ZDS	Zentralverband deutscher Schornsteinfegergesellen

Landschaftsverband Rheinland**8. Landschaftsversammlung Rheinland 1984–1989****Feststellung eines Nachfolgers**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 24. 2. 1988

Für das ausgeschiedene Mitglied der 8. Landschaftsversammlung Rheinland,

Herrn Klaus Brausch, SPD, Wuppertal,

rückt das gewählte Ersatzmitglied

Herr Volker Dittgen, SPD, Wuppertal,

als Nachfolger nach.

Gemäß § 7 a (6) Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544/SGV. NW. 2022 – habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 4. März 1988 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 24. Februar 1988

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fuchs

– MBl. NW. 1988 S. 365.

**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland****12. Tagung der 8. Landschaftsversammlung Rheinland**

Die 8. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer 12. Tagung auf

Montag, den 9. Mai 1988, 10.00 Uhr,
nach

Köln, Rathaus, Großer Sitzungssaal im 1. Stock,
einberufen worden.

Tagesordnung

- 1 Anerkennung der Tagesordnung
- 2 Verpflichtung neuer Mitglieder
- 3 Änderung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse
- 4 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1988 mit Haushaltsplan und Anlagen
- 4.1 Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan für das Jahr 1988
- 4.2 Investitionsprogramm für die Jahre 1987 bis 1991
- 4.3 Wirtschaftspläne zum Haushalt 1988
- 5 Änderung der Betriebssatzung für die Krankenhaus-zentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland
- 6 Ergänzungswahlen zu Ausschüssen
- 7 Fragen und Anfragen

Köln, den 29. März 1988

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Esser

– MBl. NW. 1988 S. 365.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe****10. Tagung der 8. Landschaftsversammlung
Westfalen-Lippe**

Auf Grund des § 9 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß ich zur 10. Tagung der 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe zu

**Mittwoch, 4. Mai 1988, 10.00 Uhr,
nach Münster, Landeshaus, Sitzungssaal,**
eingeladen habe.

Tagesordnung

1. Ersatzwahlen für die Ausschüsse
2. Änderung der §§ 1, 20, 23 a, 23 b, 28, 30 und 32 der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
3. Ergänzung des § 3 der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
4. Gebührensatzung für die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für den Zeitraum ab dem 1. 1. 1988
5. Wahl eines Leitenden Beamten gemäß § 20 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung
6. Kulturpflege des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe – Bilanz und neue Herausforderung –
7. Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung

Münster, den 23. März 1988

**Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Der Vorsitzende
der 8. Landschaftsversammlung
Loskand**

– MBl. NW. 1988 S. 366.

Einzelpreis dieser Nummer 5,00 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6886/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr) Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6886/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569